

Kriterien ▶ Versicherung ▼	Obligatorisch versicherte Personen	Versicherter Lohn (vL)	Erwerbsunfähigkeit		Hinterlassenen- leistungen
			Vorübergehende	Dauernde	
AHV und IV	Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen. Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer möglich.	Einkommen* hat bis CHF 83 520 auf die Höhe der Leistungen Einfluss. * Massgebendes durchschnittliches (aufgewertetes) Jahreseinkommen.	Taggeld der IV während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Höhe nach Einkommen und Anzahl Kinder. Eingliederungsmassnahmen bis Alter 65 (M) bzw. 64 (F).	Invaliditätsgrad: ab 40% Viertelsrente ab 50% halbe Rente ab 60% Dreiviertelsrente ab 70% ganze Rente Rentensystem der AHV: Invalidenrente, Kinderrente.	– Witwe mit Kindern – Witwer mit Kindern unter Alter 18 – Witwe ohne Kinder: mindestens Alter 45 und 5 Jahre verheiratet – Geschiedene Ehegatten sind unter bestimmten Voraussetzungen verwitweten gleichgestellt. Witwen-/Witwerrente 80% der Altersrente. Waisenrente 40%, Vollwaisenrente 60% der Altersrente.
Erwerbsersatzordnung (EO)	Wie AHV/IV (freiwillig Versicherte zahlen keine Beiträge und sind versichert).	Wie AHV/IV für Bemessung der Beiträge.	Taggeld während des Dienstes in der Schweizer Armee.		
Mutterschaftsentschädigung (EO)	Alle in der Schweiz erwerbstätigen Frauen.		Taggeld 80% vL (max. CHF 196) während 14 Wochen.		
Militärversicherung (MV)	Personen im obligatorischen oder freiwilligen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst.	Max. CHF 141 672	Taggeld 80% vL ab 1. Tag	Invalidenrente 80% vL	Überlebender Ehegatte 40% vL Halbwaisenrente 15% vL Vollwaisenrente 25% vL Total Hinterlassenenrenten max. 100% vL
Berufliche Vorsorge (BVG)	Alle Arbeitnehmer mit AHV-pflichtigem Lohn von mehr als CHF 20 880 versichert: ab Alter 18 Todesfall- und Invaliditätsleistungen, ab Alter 25 beginnt zusätzlich das Alterssparen. Für selbstständig Erwerbende freiwillig.	BVG-Lohnobergrenze CHF 83 520 ./.. Koordinationsabzug CHF 24 360 = koordinierter Lohn max. (L ^k) CHF 59 160 Für Personen mit einem Lohn zwischen CHF 20 881 und 27 840 wird ein Lohn von CHF 3 480 versichert. Zusatzversicherung möglich.		Invaliditätsgrad: ab 40% Viertelsrente ab 50% halbe Rente ab 60% Dreiviertelsrente ab 70% ganze Rente Berechnung: Das vorhandene Altersguthaben zuzüglich der bis zur Pensionierung gemäss Skala aufgerechneten Altersguthaben ohne Zins. Umwandlungssatz wie bei Altersrente. Kinderrente 20% der Invalidenrente.	Ehegattenrente 60% der Invalidenrente bzw. laufenden Altersrente. Waisenrente 20% der Invalidenrente pro Kind. Anspruch des geschiedenen Ehegatten: wenn mind. 10 Jahre verheiratet und Erhalt von Unterhaltsbeiträgen.
Unfallversicherung (UVG)	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, die im Sinne der AHV als unselbstständig Erwerbstätige gelten. Bei weniger als 8 Std. Arbeitszeit/Woche sind nur Berufsunfälle versichert. Für selbstständig Erwerbende freiwillig.	Max. CHF 126 000 Ergänzungsversicherung für höhere Löhne möglich.	Taggeld 80% vL ab 3. Tag nach dem Unfall bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsunfähigkeit oder bis Invalidenrentenbeginn bzw. Tod. Heilungskosten versichert, ambulant und stationär in der allg. Abteilung im Spital. Ergänzungsversicherung für private Spitalbehandlung möglich.	Bei voller Invalidität 80% des vL. Bei teilweiser Invalidität erfolgt entsprechende Kürzung. Integritäts- und Hilflosenentschädigung.	Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten. Witwen- und Witwer erhalten Rente von 40% vL. Einfache bzw. Vollwaisenrente 15% bzw. 25% vL. Total max. 70% vL. Rente für geschiedene Ehegatten.
Taggeldversicherung bei Krankheit	Kein Obligatorium, viele GAV, Normalarbeitsvertrag; Einzelarbeitsverträge OR 324a.	Bei 80% Taggeld wird der Lohn bis zum vertraglichen Maximum versichert.	Taggeld 80% vL gemäss den vertraglichen Abmachungen. Taggeld nur bei mind. 25% Erwerbsunfähigkeit beim BVG-Koordinationsprodukt bzw. bei mind. 50% Arbeitsunfähigkeit beim KVG-Produkt.		

Kriterien ▶
 Versicherung ▼

	Altersleistungen	Stellenwechsel	Zusammenfallen von Leistungen	Beiträge der		
				Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
AHV und IV	Ab Alter 65 (M) bzw. 64 (F). Altersrente jährlich mind. CHF 13 920 max. CHF 27 840 Ehepaare: Splitting (zusammen max. 150%) mind. CHF 20 880 max. CHF 41 760 Altersrentenaufschub mit erhöhten Leistungen möglich: mind. 1 Jahr, max. 5 Jahre. Altersrentenvorbezug mit gekürzten Leistungen möglich: 1 oder 2 Jahre. Kinderrente	Die an die zuständige Ausgleichskasse bezahlten Arbeitgeber- und Arbeit- nehmerbeiträge bleiben vollständig erhalten.	Kürzung bei Über- versicherung. Altersrente geht der IV- Rente vor.	Beitragspflichtig: alle Erwerbstätigen ab Alter 18 sowie Nichterwerbstätige ab Alter 21. Für Ehepartner gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehepartner im Minimum den doppelten Mindestbetrag bezahlt. 10,3% (AHV 8,4%, IV 1,4%, EO 0,5%). Unselbstständige: 5,15% vL 5,15% vL Selbstständige: 9,7% vL (AHV 7,8%, IV 1,4%, EO 0,5%). CHF 9 300 bis CHF 55 700 vL: Beitragsskala. Nichterwerbstätige zahlen Beiträge nach Vermögen und Renteneinkommen: mind. CHF 475 / max. CHF 10 100. Altersrentner beitragspflichtig mit Freibetrag CHF 1 400 pro Monat je Arbeitsverhältnis. Verwaltungskostenbeiträge für Arbeitgeber, Selbstständige und Nichterwerbstätige.		
Erwerbsersatzordnung (EO)				Als Zuschlag zum AHV/IV-Beitrag 0,5% (oben bereits inbegriffen).		
Mutterschaftsentschädigung (EO)						
Militärversicherung (MV)			Bei Zusammenfallen mit der AHV/IV wird MV-Rente gekürzt.	Finanziert aus Bundesmitteln.		
Berufliche Vorsorge (BVG)	Die Altersrente beträgt 6,8%* des Altersguthabens bei Pensionierung im Alter 65 (M) bzw. 64 (F). Jährliche Altersgutschriften: L ^k Alter 25-34 7% Alter 35-44 10% Alter 45-54 15% Alter 55-65/64 18% Kinderrente * Übergangsregelung bis 2013 mit höheren Um- wandlungssätzen.	Volle Freizügigkeit seit 01.01.1995. Mindestbetrag: Summe aus der zum BVG-Mindest- satz verzinsten Eintritts- leistung zuzüglich der eigenen Beiträge mit alters- abhängigem Zuschlag (4% im Alter 21, jährlich erhöht um 4% bis max. 100% im Alter 45). Nachdeckung 1 Monat. Überweisung der Austritts- leistung an neue Vorsorge- einrichtung.	IV/UVG/MV geht BVG- Leistung vor. Maximale Grenze für alle Leistungen zusammen ist 90% des mutmasslich ent- gangenen Verdienstes.	Arbeitnehmeranteil höchstens die Hälfte des Gesamtaufwandes.	Arbeitgeberanteil mindestens die Hälfte des Gesamtaufwandes.	
Unfallversicherung (UVG)		Nachdeckung 30 Tage für NBU, sofern der Versicherte mindestens 8 Wochenstunden gearbeitet hat. Verlängerung um 180 Tage möglich (Abredeversiche- rung).	Als Komplementärrente zu AHV/IV, max. 90% des UVG-Lohnes. Gilt auch für IV-Rente. Taggeld geht IV-Rente vor.	Prämie für Nichtberufs- unfallversicherung (NBU) ist nach Berufstätigkeit abgestuft.	Prämie für Berufsunfall- versicherung (BU) ist nach Gefahrenklassen abge- stuft.	
Taggeldversicherung bei Krankheit		Versicherung erlischt mit dem Ausscheiden. Übertritt in Einzel-Kranken- versicherung möglich innert 3 Monaten. Für eine bestehende Krankheit wird die Leistung weiter erbracht, gemäss Vertrag.	Koordiniert mit BVG, IV, MV: im Maximum 100% beim KVG-Produkt. Beim BVG-Koordinations- produkt sind die versicher- ten Leistungen koordiniert.	Die Beiträge sind von der Betriebsartenklassifikation abhängig. Die Arbeitnehmer können an den Prämienkosten beteiligt werden.		